

auch die Elektrizität hierbei eine Rolle spielt. Rost ist zu Eisen elektropositiv, so dass es erklärlich ist, dass, wenn bei einem Eisenbau Eisensorten von wechselndem Kohlenstoffgehalt und verschiedener Gattung zusammengefügt werden, eine elektrische Erregung stattfindet, die die Rostbildung fördert. Bekannt ist das schnelle Abrosten der Nietköpfe, für welche Dr. Johann Walter-Genf folgende Erklärung gibt: Zwischen dem Eisen der Niete und jenem der Blechtafeln besteht oft eine solche Verschiedenheit, dass dadurch ein sehr schwacher elektrischer Strom entstehen kann, welcher die Niete elektropositiv gegenüber den Blechen werden lässt, wodurch selbige schneller rosten. Deshalb sollten alle durch Vernieten zu überdeckenden Teile der Eisenkonstruktionen vor dem Vernieten mit Durabo-Lack-Spachtel dick überstrichen werden, so dass ein späteres Einsickern von Wasser und damit bedingte Rostbildung ausgeschlossen ist. Bei Gewächshausbauten und Kesselanlagen empfiehlt es sich jedenfalls, in dem Verträge das Spachteln der Niete und Deckflächen zur Bedingung zu machen, wodurch die Haltbarkeit des Eisens ausserordentlich erhöht wird. Wie sehr übrigens ein sorgfältiger Anstrich die Bauwerke schont, beweist die grosse Elbbrücke in Barby, die 1883 und 1884 mit Durabo-Oelfarbe gestrichen wurde. Der Anstrich hat volle zehn Jahre stand gehalten und wurde erst 1893 mit derselben Farbe wiederholt; seit dem ersten Anstrich sind also 25 Jahre verflossen. Auch die Kornhausbrücke in Bern (Schweiz) ist im Jahre 1907 mit Durabo-Oelfarbe gestrichen worden. Der Rostschutz ist für alle Eisenbauwerke von immenser Bedeutung. Nur durch den sorgfältigen Schutzanstrich ist der Bestand des Bauwerks gesichert. Wie sehr der Rost am Eisen frisst, hat die alte Hackerbrücke am Zentralbahnhofe in München gezeigt, wo nach wenig mehr als 20 Jahren die Deckflächisen, Gurtwinkel und Wandbleche bis zu 50 % durch Rost verschwächt waren. Das Kgl. Materialprüfungsamt zu Gross-Lichterfelde-West hat Durabo-Oelweiss auf Freisein von mineralischen Giften, Farbaufwand und Deckkraft geprüft. Die Prüfung ergab Abwesenheit von Quecksilber, Blei, Kupfer, Arsen und Antimon, einen Farbaufwand von im Mittel 153,65 g streichrechte Farbe, um 1 qm Fläche zweimal zu streichen und einen Farbaufwand von 153,65 g pro Quadratmeter, um schwarze Oelfarbe vollständig zu decken. §

Heizungsmaterial.

Koks, Kohlen-Briketts, das sind die Brennmaterialien, womit auch der Handelsgärtner als Gewächshausbesitzer, als geschäftsmässiger Kalkulierer rechnen muss. Seit einigen Jahren sind bekanntlich einzelne Verbandsgruppen dazu übergegangen, den Brennstoff gemeinsam zu beziehen, ja in verbesserter Form, sogar genossenschaftlich, aber ob alles (contra Syndikat) klappert oder geklappt hat, möchten wir mindestens bezweifeln. Doch woran liegt es, dass sich bei den Handelsgärtnern nicht alles in echt geschäftsmässiger Form, wie die Zeitverhältnisse es doch erfordern, abwickelt? Warum ist der Gärtner im allgemeinen etwas schwerfällig, warum lässt man sich oft erst lange nötigen, wenn eine gute materielle wie ideelle Sache zum Nutzen unseres Geldbeutel erstrebt wird? Wir wollen und können hier nicht alles ins kleinste ausspinnen, wollen auch nicht unsere sonst wackeren Rheinländer besonders belasten, sondern das Gesagte gilt allgemein, aber im Interesse unserer Verbandssache können wir auch hier die treffenden Worte eines gewiegten Handelsgärtners angeben, nämlich: „Der Gärtner ist im allgemeinen nur Gärtner und im Grunde genommen zu bequem, den Anforderungen der heutigen Zeit sich anzuschliessen, es sei denn dass ihm das Messer an der Kehle sitzt.“

Vor etwa Jahresfrist ging im Rheinlande das Streben dahin, die Brennstoffe gemeinsam zu beziehen. Der Anfang wurde gemacht, aber die Sache klappte noch nicht. Die Gruppe „Düsseldorf und Umgegend“ hat nebenbei auch Verbindungen mit Firmen ausser Syndikat angeknüpft, und zwar bei Zeiten; es sind dieserhalb Bekanntmachungen im „Handelsblatt“ ergangen, und der Erfolg: kaum 200 Waggon sind angemeldet worden (namentlich aus Westfalen) und damit können wir nicht imponieren. In Cöln gelegentlich der Provinzialversammlung wurde auch dieses phlegmatische und unentschlossene Handeln bei den Handelsgärtnern im allgemeinen beklagt; denn man sollte es doch für möglich halten, dass bei etwa 1000 Mitgliedern der Rheinprovinz mindestens 1000 Waggon Brennmaterialien gesammelt und dann gemeinsam bezogen werden könnten, wenn auch von verschiedenen Plätzen. Bei anderen Organisationen wäre dieses Exempel mit Leichtigkeit zu lösen, aber — der Gärtner ist im allgemeinen nur Gärtner. — Auf Anregung befreundeter Mitglieder und infolge Vorstandsbeschluss unserer Gruppe haben wir uns dennoch bemüht, durch Ausschreibung für circa 1500 Waggon ein äusserstes Angebot zu bekommen. Nur durch gemeinsames energisches Handeln lässt sich viel erreichen. Taten müssen beweisen was wir wollen, und hoffen wir, dass die Mitglieder Westdeutschlands sich diese Anregung zum Nutzen machen. Den einzelnen Gruppen (event. auch Einzelmitgliedern) wird Näheres bekannt gegeben.

Nebenbei sei zum Schlusse noch bemerkt, dass die innere Organisation und die Tätigkeit mancher Gruppen noch grosse Lücken aufweisen und hoffen wir, darauf in nächster Zeit zurückzukommen.

Düsseldorf.

Franz Poggel.

Erprobte Mittel gegen tierische Schädlinge.

In einem Flugblatt (No. 46) gibt die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz eine Anzahl Mittel gegen Pflanzenschädlinge (unterschieden in Spritzmittel, Bestäubungsmittel, Räuchermittel und Streichmittel), sowie gegen Wirtschaftsschädlinge (Fliegen, Wanzen, Zecken usw.) bekannt. Das Verzeichnis, von in der Praxis erprobten Bekämpfungsmitteln, von Dr. Martin Schwartz zusammengestellt, will dem Landwirt und Gärtner die Auswahl erleichtern helfen. Die Liste enthält Massregeln zur Bekämpfung der häufiger vorkommenden schädlichen niederen Tiere, soweit ihnen überhaupt mit chemischen Mitteln beizukommen ist. Das Flugblatt ist durch die erwähnte Reichsanstalt unentgeltlich zu beziehen, wir kommen auf dasselbe noch zurück.

Streikende Gemüsegärtner in Frankreich.

Die im französischen Departement Seine-et-Oise in den Ausstand getretenen Gemüsegärtner haben am 15. Juli die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem die Arbeitgeber sich vertragsmässig verpflichtet haben, die Mehrzahl der Forderungen der Ausständigen zu erfüllen.

Handels-Nachrichten

Verkauf und Verpfändung von Handelsgeschäften in Frankreich.

Nach französischem Recht gehen bei der Veräusserung eines Handelsgeschäfts, auch wenn der Erwerber dieses unter der bisherigen Firma weiterführt, die Aktiven und Passiven nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber haftet also von Rechts wegen nicht für die Geschäftsschulden, ohne dass der Uebergang dieser Schulden besonders ausgeschlossen werden müsste. Um den Gläubigern des bisherigen Geschäftsinhabers einige Sicherheit zu geben, war es bisher schon in grösseren französischen Städten, insbesondere in Paris, ein von der Rechtsprechung als zwingend anerkannter Handelsgebrauch, dass der Veräusserer die Uebertragung des Geschäfts in einer für gesetzliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung veröffentlichte; von dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ab hatten die Gläubiger 10 Tage lang Zeit, den Kaufpreis des Geschäfts mit Beschlag zu belegen, um sich auf diese Weise von dem bisherigen Geschäftsinhaber bei Gelegenheit des Geschäftsverkaufs für ihre Forderungen bezahlt zu machen.

Dieser Handelsgebrauch ist durch Art. 3 des französischen Gesetzes vom 17. März 1909 (Loi du 17 mars 1909 relative à la vente et au nantissement des fonds de commerce. — Journal officiel de la République Française vom 19. März 1909 —) gesetzlich festgelegt und insofern verschärft, als ausdrücklich bestimmt wird, dass die Veröffentlichung des Geschäftsverkaufs durch den Erwerber zweimal zu erfolgen hat (das erste Mal innerhalb 14 Tage vom Tage des Verkaufs ab gerechnet, das zweite Mal in der Zeit vom 8. bis 15. Tage nach der ersten Veröffentlichung) und dass der Erwerber in Höhe des Kaufpreises den Gläubigern des Veräusserers haftet, wenn er die Veröffentlichungen unterlässt oder vor Ablauf der Frist von 10 Tagen nach der zweiten Veröffentlichung an den Verkäufer den Kaufpreis zahlt. (Nach einem Bericht des Kaiserlichen Konsulats in Paris.)

Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzen in Transvaal.

Durch Bekanntmachung der Regierung vom 26. Mai 1909 sind in Abänderung der Verordnung vom Jahre 1904 zur Verhütung der Einschleppung von Insektenplagen und Pflanzenkrankheiten für Transvaal neue Vorschriften erlassen worden.

(The Board of Trade Journal.)

Handels-Register

Berlin. Die offene Handelsgesellschaft **Blumensalon Max Schulz & Ferd. Schönbein, Berlin**, ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (19. 7. 09.)

Hann.-Münden. Eingetragen wurde die Firma **Gustav Schwarz, Handelsgärtner, Hann.-Münden**. (12. 7. 09.)

Mannheim. Eingetragen wurde die Firma **L. Gutjahr'sche Gartenverwaltung Auerbach (Hessen) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim**. Gegenstand des Unternehmens ist die pachtweise Uebernahme und der Fortbetrieb der von Herrn Kommerzienrat Louis Gutjahr in seinem Anwesen in Auerbach bisher betriebenen Gemüse-, Obst- und Blumengärtnerei, die Erwerbung und Pachtung anderer in Auerbach gelegenen Grundstücke zum Zwecke der Betreibung einer Gemüse-, Obst- und Blumengärtnerei und der Handel mit den in der zu betreibenden Gärtnerei erzielten Produkten. Das Stammkapital beträgt 20000 M. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. Juli 1909 festgestellt. Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer. Geschäftsführer ist: Nikolaus Schramm, Stadtrat a. D., Worms. (15. 7. 09.)